

# IRRGARTEN DER PARAGRAPHEN

## ORIENTIERUNGSHILFE FÜR ANLAGENBETREIBER

**W**er zuhause Strom und Wärme erzeugt und vielleicht sogar einsteuert oder verkauft, wird plötzlich mit vielen Rechtsfragen konfrontiert, mit denen er als Verbraucher sonst nichts zu tun hat. Wir geben einen Überblick über die verschiedenen Rechtsthemen und erste Orientierung im Irrgarten der Paragrafen.

Der Rundgang beginnt mit dem Baurecht. Die Frage, ob für die Installation einer Solaranlage auf dem Gebäude eine Genehmigung erforderlich ist, wird oft verneint. Ein förmliches Baugenehmigungsverfahren braucht man in den meisten Fällen tatsächlich nicht durchlaufen. Das spart Zeit und Geld, ist aber nicht zu verwechseln mit gestalterischer Narrenfreiheit. Übersehen wird dabei nämlich, dass sich der Bauherr trotzdem an die baurechtlichen Vorschriften halten muss – oft ohne sie im Detail zu kennen.

### Baurecht beachten

Ob es in Baugesetzen, Bauordnung oder örtlichem Bebauungsplan irgendeine Vorschrift gibt, die der Installation der Anlage entgegen spricht oder Gestaltungsvorgaben macht, muss der Bauherr also selbst prüfen. Besonders heikel ist das im Bereich von denkmalgeschützten Gebäuden oder Ensembles. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Anfrage beim örtlichen Bauamt.

Zum Baurecht gehört auch der Brandschutz des Gebäudes. Trennwände und Abstände, die ein Übergreifen von Feuer verhindern sollen, dürfen auch mit Photovoltaikanlagen nicht überbaut werden. Kabel müssen so verlegt werden, dass auch sie das Feuer nicht weiterleiten und Rettungskräfte im Brandfall nicht gefährden.

### Netzanschluss und Einspeisung

Netzbetreiber sind sehr kreativ im Erfinden immer neuer Vorgaben und Gebühren für einspeisewillige PV-Betreiber. Das aktuelle EEG regelt jedoch fast alles was für die meisten Anlagen notwendig ist. Ein Einspeisevertrag ist deshalb in den meisten Fällen überflüssig. Insbesondere

re muss der Netzbetreiber die Anlage anschließen, den Strom abnehmen und nach EEG vergüten. Monatliche Abschläge sind zu zahlen und der Anlagenbetreiber kann mit eigenem Zähler messen und abrechnen wenn er das möchte. Aus der Luft gegriffene und überteuerte Gebühren für Netzprüfung, Inbetriebnahme oder Rundsteuerempfänger sollte der Betreiber nicht bezahlen.

Kompliziert wird es bei der Kombination und Abrechnung von Anlagen unterschiedlicher Baujahre. Hier sollte man im Einzelfall mit Hilfe eines Juristen auf Nummer sicher gehen. Klar geregelt ist inzwischen der Austausch von Modulen. Wenn sie defekt waren oder gestohlen wurden, übernehmen die neuen Module im gleichen Leistungsumfang den Vergütungsanspruch der ausgetauschten für die Restlaufzeit.

### Steuerrecht und Gewerbe

Steuerlich werden PV-Betreiber Unternehmer, wenn sie Strom ins Netz einspeisen oder an Dritte vor Ort (Mieter, Nachbarn) verkaufen. Oft wird geraten ein Gewerbe anzumelden, um die Umsatzsteuer des Anlagenkaufs vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Eine Gewerbebeantragung beim Ordnungsamt ist dazu allerdings nicht notwendig und kann Nachteile bringen, wie beispielsweise höhere Müllgebühren.

Stattdessen meldet man die PV-Anlage lediglich beim Finanzamt an. Erzielt man mit der Anlage nicht nur Einnahmen, sondern sogar Gewinn, muss dieser versteuert werden. Die Abschreibung ermöglicht aber auch, Verluste steuermindernd geltend zu machen. Privat verbrauchter Solarstrom muss allerdings ebenfalls versteuert werden (siehe Beiträge zum Thema in früheren Ausgaben sowie die neue Steuerbroschüre des Solarenergieförderverein Bayern).

Wer bereits selbständig tätig ist, jedoch von der Umsatzbesteuerung befreit war, muss die Photovoltaikanlage finanziell und buchhalterisch separat führen. Sonst besteht „Abfärbefahr“ und im ungünstigsten Fall unterliegt plötzlich seine gesamte berufliche Tätigkeit ebenfalls der

Umsatzsteuer. Für Landwirte, Ärzte, Architekten und andere Freiberufler kann das relevant sein.

### IHK-Mitgliedschaft

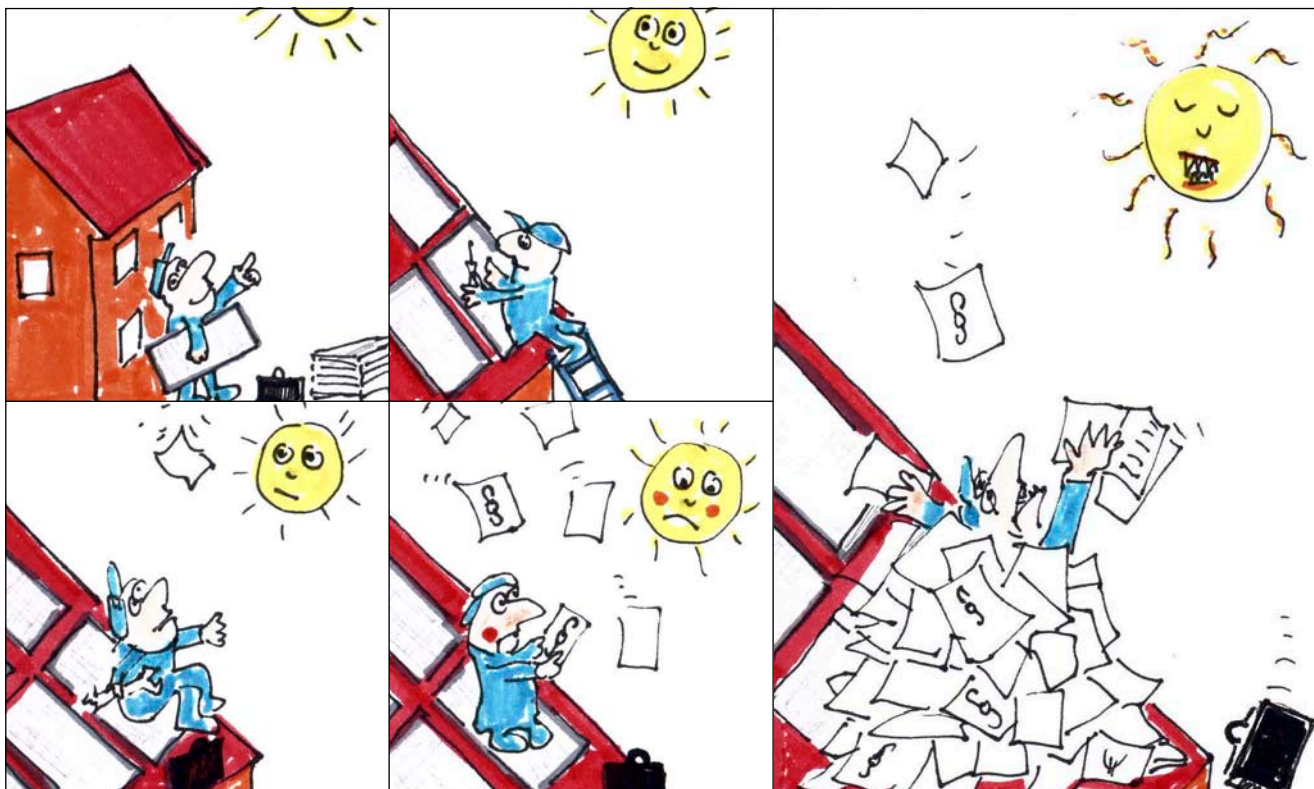
Die steuerliche Einordnung als Gewerbebetrieb hat zur Folge, dass der Betreiber gesetzliches Pflichtmitglied in der regionalen Industrie- und Handelskammer (IHK) wird. Er kann dort Leistungen in Anspruch nehmen wie rechtliche Beratung und an der Wahl zur IHK-Vollversammlung teilnehmen und sich wählen lassen. Viele IHKs kümmern sich bisher nicht um die PV-Betreiber, weil nur wenige die gesetzliche Gewinngrenze überschreiten, ab der IHK-Beiträge zu zahlen sind <sup>1)</sup>.

### Vorsicht bei Rente und Krankenversicherung

Es gibt aber auch Fallstricke in der Sozialversicherung: Ein Frührentner wandte sich vor einiger Zeit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Seine Rente war empfindlich gekürzt worden, weil er außer einem Nebenverdienst auch noch Solarstrom an den Netzbetreiber verkaufte. Beide Einkünfte zusammen hatten den Maximalbetrag von 400 Euro monatlich überschritten, den ein Vorruhestandler oder Erwerbsminderungsrentner bis zur Regelaltersgrenze neben seiner Rente verdienen darf. Der Petitionsausschuss konnte lediglich bestätigen, dass die erheblich Kürzung rechtens war und für PV-Betreiber hier keine Ausnahmen gemacht werden.

Ähnlich verhält es sich mit der beitragsfreien Krankenversicherung für Familienmitglieder. Wenn beispielsweise die mit ihrem berufstätigen Mann verheiratete Ehefrau die PV-Anlage (steuerlich) betreibt und zusätzlich eine Teilzeitarbeit ausübt, dürfen die monatlichen Einkünfte maximal 395 bis 450 Euro (Minijob) betragen. Als Einkünfte gilt bei der Photovoltaikanlage der Gewinn (Einnahmen plus privater Eigenverbrauch abzüglich Kosten und Abschreibung).

Kurios ist, dass der PV-Betreiber mal als Unternehmer und mal als Verbraucher gilt. So ist er steuerlich gewerbetreibender Unternehmer, wenn er den Solarstrom



Karikatur: Richard Mählein

auch nur teilweise ins Netz speist oder an Dritte verkauft. Eine Gewerbebeantragung ist trotzdem nicht erforderlich, wenn die Anlage auf dem eigenen Dach installiert wird, sagt der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht.

### Solarbetreiber sind Verbraucher

Zivilrechtlich sind die meisten PV-Betreiber sogar Verbraucher, da sind sich inzwischen viele Juristen einig. Das könnte sogar bei größeren PV-Anlagen der Fall sein, wenn es sich um Einzelpersonen als Betreiber handelt und nicht um Betreibergesellschaften. „Zivilrechtlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise beim Kauf der Anlage die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Verbraucherrechte gelten. Unterschreibt ein Betreiber den Kaufvertrag für die Anlage bei sich zuhause im Wohnzimmer oder auf elektronischem Weg, ist der Auftrag ein „Haustürgeschäft“. Bei solchen haben Verbraucher ein 14-tägiges Rücktrittsrecht. Heikel für Installateure: Die Frist beginnt erst mit der (rechtlich formal korrekt ausgeführten) Belehrung über dieses Rücktrittsrecht.

Die Verbrauchereigenschaft wird damit erklärt, dass es sich bei einer Photovoltaikanlage nicht um einen typischen Gewerbebetrieb handelt, sondern der Käufer damit eher Vermögensverwaltung betreibt. Hierbei stimmt die rechtliche Einschätzung auch mit dem Empfinden der PV-Betreiber überein. Außerdem führt es dazu, dass viele private Rechtsschutzversicherungen auch im Zusammenhang

mit der Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden können. Wer Auseinandersetzungen mit dem Netzbetreiber, dem Installateur oder Modulhersteller scheut, sollte also zuerst prüfen, ob nicht die eigene Rechtsschutzversicherung zu Hilfe kommt.

Umgekehrt haftet der Anlagenbetreiber für Schäden, die von der PV-Anlage verursacht werden, beispielsweise durch ein herabfallendes Modul. Jeder Betreiber sollte deshalb einen Haftpflichtschutz versichern. Im einfachsten Fall geht das durch Einschluss in die vorhandene private Haftpflichtversicherung, was im Einzelfall zu prüfen ist. Auch eine Gebäudehaftpflichtversicherung kann das leisten, wenn man Eigentümer ist. Ansonsten werden auch separate Betreiberhaftpflichtversicherungen angeboten.

### Praktische Hilfe

Wer sich im Irrgarten der Paragraphen zurechtfinden will, findet aber auch ein vielfältiges Angebot zur Orientierung. In allen Fragen um das EEG liefert die Clearingstelle EEG <sup>2)</sup> auf ihrer umfangreichen Internetseite sehr gut aufbereitete Informationen und zahlreiche Beispielfälle ([www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de)). Die Clearingstelle selbst kann auch als Schlichter bei Streit mit dem Netzbetreiber fungieren. Solarverbände wie DGS, SFV und BSW bieten ebenfalls viele Informationen zu Einzelfragen. Der Deutsche Solarbetreiber-Club DSC startet jetzt sogar eine Rechtsberatung speziell für Anlagenbetreiber.

Neben den Verbraucherzentralen sind für Betreiber natürlich auch die IHKs ansprechbar. Schließlich sind sie dort Mitglied. Steuerberater und Anwälte beraten in Einzelfragen und liefern schnell hilfreiche Lösungen, oft für weniger Geld als man oft fürchtet. Fragen Sie aber nach, ob sich der Fachmann in Sachen Photovoltaik auskennt und bereits Erfahrungen mit der Materie hat, Besser noch: Lassen Sie sich jemanden von einem Solarverband empfehlen. Ansonsten gilt die alte Erfahrung: „Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand“.

### Literaturtipp

Photovoltaik – Solarstrom vom Dach, Stiftung Warentest Berlin, 2013

### Fußnoten

- 1) siehe auch SONNENENERGIE 4/2011 – Solarstrom als Gewerbe
- 2) [www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de)

### ZUM AUTOR:

#### ► Thomas Seltmann

ist unabhängiger Experte und Autor für Photovoltaik. Er beschäftigt sich seit zwanzig Jahren mit technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen bei Solarstromanlagen. Er hält auch Vorträge und Seminare zu den Themen dieses Beitrags.

[www.photovoltaikratgeber.info](http://www.photovoltaikratgeber.info)